



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Januar 2024

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Allgemeines Schuldrecht	1	7. Senat	4
Amtshaftung	1, 5	11. Senat.....	1, 4, 5, 6
Datenschutzrecht.....	4	15. Senat.....	2, 4
Deliktsrecht.....	2, 4	18. Senat.....	2
Erbrecht	2	22. Senat.....	1
Notarkosten	4		
Streitwert	4		
Verkehrssicherung	4, 5, 6		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Kindesunterhalt	7	4. Senat	7, 8, 9
Kostenrecht.....	9	13. Senat.....	8
Scheidungsrecht	8		
Sorgerecht	9		
Umgangsrecht	8		
Verfahrensrecht.....	8		
Vormundschaftsrecht.....	7		

Rechtsprechung der Strafsenate

Sicherungsverwahrungsvollzugsrecht.....	10, 11, 12	1. Senat	10, 11, 12
Strafprozessrecht.....	13	3. Senat	13
Strafzumessung.....	13		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

11 U 110/22

[Beschluss vom 29.11.2023](#)

Amtshaftung

Amtshaftung, Ordnungsverfügung, Infektionsschutzgesetz, Ermessen, Kausalität, rechtmäßiges Alternativverhalten

Ein ordnungsbehördlich aufgrund eines Ermessensnichtgebrauchs rechtswidrig verfügter Aufnahme-stopp für eine Rehabilitationsklinik nach dem Auftreten einer Corona-Infektion bei einer Patientin der Klinik begründet nur dann einen Amtshaftungsanspruch, wenn feststeht, dass der Aufnahmestopp bei richtiger Handhabung des Ermessens nicht verfügt worden wäre. Die Frage, ob eine Behörde den Verwaltungsakt bei ordnungsgemäßer Ausübung des ihr zustehenden Ermessens rechtmäßig hätte erlassen können, betrifft nicht den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens, sondern bereits die vorgelagerte Frage des Kausalzusammenhangs zwischen der Amtspflichtverletzung und dem Schaden, für die der Antragsteller die Darlegungs- und Beweislast trägt.

22 U 60/23

[Beschluss vom 29.11.2023](#)

Allgemeines Schuldrecht

Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen, Grundstückskaufvertrag

1. Wenn ein Verkäufer eines Hausgrundstücks die Genehmigung der durch einen vollmachtlosen Vertreter für ihn abgegebenen Willensklärung verweigert, besteht ein auf Ersatz des Vertrauensschadens gerichteter Schadensersatzanspruch des Käufers wegen des grundlosen Abbruchs von Vertragsverhandlungen (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB) nur, wenn die Verweigerung der Genehmigung auf einer besonders schwerwiegenden, in der Regel vorsätzlichen Treuepflichtverletzung beruht (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 09.11.2012 – V ZR 182/11 –](#), juris, Rn. 8).
2. Verstirbt der Verkäufer, bevor er die Genehmigung nach § 177 Abs. 1 BGB erklärt hat, und

verweigern die Erben des Verkäufers die Genehmigung, gilt Folgendes: Soweit es um Eigenschulden der Erben im Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung geht, ist für die Frage, ob die verweigerte Genehmigung eine schuldhaft vorvertragliche Pflichtverletzung darstellt, allein auf das Verhalten der Erben und die diesem zugrundeliegenden Umstände abzustellen.

3. Es stellt keine besonders schwerwiegende Treuepflichtverletzung dar, wenn die Erben des Verkäufers die Genehmigung verweigern, weil ein Erbe das Grundstück für eigene Zwecke nutzen möchte. Gleiches gilt, wenn die Genehmigung deshalb nicht erteilt wird, weil der Kaufpreis als unangemessen zu niedrig angesehen wird.

15 W 231/23

[Beschluss vom 23.11.2023](#)

Erbrecht

Inhalt des Testamentsvollstreckerzeugnisses

Die Befreiung des Testamentsvollstreckers vom Verbot des Selbstkontrahierens kann zum Inhalt des Testamentsvollstreckerzeugnisses gemacht werden (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung und Anschluss an [OLG Hamburg, Beschluss vom 05.12.2018 – 2 W 95/18](#) – und [KG Berlin, Beschluss vom 12.08.2021 – 19 W 82/21](#))

18 U 225/22

[Urteil vom 20.11.2023](#)

Deliktsrecht

Differenzschaden

1. Eine SCR-Steuerung, die eine „Rückkehr“ vom sog. Online-Modus in den sog. Füllstandmodus nicht oder lediglich unter zu engen Bedingungen zulässt, kann eine Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10 VO(EG) 715/2007 darstellen. Das Verbleiben im Online-Modus ist erst dann unbedenklich, wenn der Füllstandmodus gegenüber dem Online-Modus keine verstärkte Reduzierung der Stickoxidemissionen (mehr) bewirken könnte.
2. Ein Thermofenster, aufgrund dessen unterhalb von 14° C eine Reduzierung der Abgasrückfüh-

rungrate stattfindet, stellt eine Abschalt einrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO(EG) 715/2007 dar.

3. Eine Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung (KSR), die nicht in jeder Aufwärmphase des Motors zu einer Herabsetzung der Kühlmittel-Temperatur führt, sondern unter bestimmten Bedingungen deaktiviert bleibt, obwohl ihre weitergehende Aktivierung technisch möglich wäre, stellt eine Deaktivierung eines Teils des Emissionskontrollsystems im Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO(EG) 715/2007 und mithin ebenfalls eine Abschalt einrichtung dar.
4. Zur Berufung auf einen unvermeidbaren Verbot s-irrtum hätte die Beklagte im Hinblick auf die seit Ende 2015 sogar öffentlich geführte Diskussion um die Vorschriften der Art. 3, 5 VO(EG) 715/2007 darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen ihre Repräsentanten auch noch im Mai 2017 (Abschluss des Kaufvertrags mit dem Kläger) von einer materiellrechtlichen Konformität ihrer Fahrzeuge oder von der Bestandskraft einer erteilten Typgenehmigung ausgingen, ohne die Möglichkeit deren Wegfalls zu erwägen.
5. Bezüglich des Differenzschadens ist eine Vorteilsausgleichung im Hinblick auf die (gezogenen) Nutzungen und den gegenwärtigen Fahrzeugwert („Restwert“) sowie im Hinblick auf ein etwaiges Update zu erwägen.
6. Um das Update jenseits der Bemessung der Differenzschadensquote eigenständig zu berücksichtigen, muss durch das Update eine weitere Schadensminderung eingetreten sein. Daran kann es fehlen, soweit das Update bereits in dem für das Fahrzeug ermittelten Restwert „eingepreist“ ist.

7 U 71/23

[Urteil vom 17.11.2023](#)

**Datenschutzrecht
Deliktsrecht
Streitwert**

Aussetzung, Vorlagepflicht, Auskunftsanspruch, Schaden, Kausalität, Unterlassungsklage, Streitwert

Der Vorlagebeschluss des [Bundesgerichtshofs vom 26.09.2023 – VI ZR 97/22](#) (GRUR-RS 2023, 30210) gibt dem Senat keine Veranlassung zur Aufgabe seiner Rechtsauffassung ([OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505), dass im Rahmen eines Anspruchs aus Art. 82 DSGVO ein mit einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung als negative Folge einhergehender Kontrollverlust als solcher die Annahme eines immateriellen Schadens nicht trägt. Es besteht auch kein Anlass, das Verfahren auszusetzen und/oder dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen oder die Revision zuzulassen.

11 U 76/22

[Hinweisbeschluss vom 29.08.2023](#)

Verkehrssicherung

Verkehrssicherungspflicht, Geh- und Radweg, Anpflanzung, Sichtbehinderung

Eine für einen innerstädtischen Geh- und Radweg verkehrssicherungspflichtige Kommune ist nicht verpflichtet, gegen eine die Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränkende Bepflanzung auf einem privaten Grundstück vorzugehen, wenn die Verkehrsteilnehmer die eingeschränkten Sichtverhältnisse rechtzeitig erkennen und sich auf sie einstellen können.

15 W 310/22

[Beschluss vom 01.08.2023](#)

Notarkosten

Geschäftswert eines notariellen Nachlassverzeichnisses

Keine werterhöhende Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten bei der Bestimmung des Geschäftswerts für ein notarielles Nachlassverzeichnis (Anschluss an [OLG Naumburg, Beschluss vom 03.02.2022 – 5 Wx 11/21](#))

11 W 73/22

**[Beschluss vom
31.07.2023](#)**

Amtshaftung

Begleitausgang, Sicherungsverwahrung, Amtshaftung, erheblicher Eingriff, Persönlichkeitsrecht, Geldentschädigung

Wird einem in der Sicherungsverwahrung Inhaftierten ein Begleitausgang rechtswidrig versagt und versäumt der Inhaftierte in der Folge einen gerichtlichen Anhörungstermin auch deswegen, weil er eine ihm angebotene Vorführung zu dem Termin ablehnt, kann der mit dem rechtswidrigen Widerruf des Begleitausgangs verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Inhaftierten als eine nicht erhebliche, entschädigungslos hinzunehmende Pflichtverletzung zu bewerten sein.

11 W 74/22

**[Beschluss vom
31.07.2023](#)**

Amtshaftung

Amtshaftung, Beiordnung eines Notanwalts

Trägt der Antragsteller keine Tatsachen vor, die den Schluss zulassen, dass eine richterliche Tätigkeit (hier Anordnung einer Betreuung) amtspflichtwidrig war, ist die Verfolgung eines mit dieser Tätigkeit begründeten Amtshaftungsanspruchs aussichtslos und die vom Antragsteller beantragte Beiordnung eines Notanwalts abzulehnen.

11 U 149/22

**[Hinweisbeschluss vom
05.07.2023](#)**

Verkehrssicherung

Verkehrssicherungspflicht, Fahrzeugschaden, herabfallende Vogeleier, Taubenei, Straßentunnel

Die Gefahr von herabfallenden Vogeleiern besteht in zahlreichen Bereichen des öffentlichen Straßenverkehrs. Zu einem allgemeinen Schutz des Verkehrs vor den hiermit verbundenen Risiken z.B. durch das Anbringen von Abwehrnetzen, die ein Vogelneisten verhindern sollen, ist der Verkehrssicherungspflichtige aufgrund der damit verbundenen erheblichen personellen und wirtschaftlichen Aufwände regelmäßig nicht verpflichtet.

11 U 170/22

**[Hinweisbeschluss vom
28.06.2023](#)**

Verkehrssicherung

Verkehrssicherungspflicht, Sturm, Straßensperrung

Der Umstand, dass gesunde Straßenbäume oder Teile von ihnen bei orkanartigem Sturmgesehen auf die Straße fallen und damit die Verkehrsteilnehmer gefährden können, begründet keine Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers, eine Straße bei einem derartigen Sturm vorsorglich zu sperren. Dass bei orkanartigem Sturm umherwehende Gegenstände oder umstehende Bäume oder Teile von ihnen auf die Straße stürzen können, ist aber allgemein bekannt. Jeder umsichtige Verkehrsteilnehmer kann sich auf die damit einhergehenden Gefahren – und sei es durch einen Verzicht auf das Benutzen der entsprechenden Straße – einstellen.

11 U 37/22

**[Hinweisbeschluss vom
23.06.2023](#)**

Verkehrssicherung

Verkehrssicherung, Amtshaftung, Absicherung, Baustelle, Kausalität

Missachtet der geschädigte Fahrzeugführer in einem Baustellenbereich den Verkehr regelnde Verkehrszeichen und Linien und gerät er deswegen in den Arbeitsbereich der Baustelle, wo er verunfallt, kommt eine Amtshaftung des für die Baustelle verkehrssicherungspflichtigen Landes nicht in Betracht, wenn sich eine evtl. unzureichende Baustellenabsicherung im Unfallgeschehen nicht ausgewirkt hat.

4 UF 141/22

Kindesunterhalt, Pflicht zur Privatinsolvenz

[Beschluss vom 11.12.2023](#)

Kindesunterhalt

1. Gemäß § 14b Abs. 1 Satz 1 FamFG müssen Behörden seit dem 01.01.2022 bei Gericht schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln.
2. Ist dies aus vorübergehenden Gründen nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, § 14b Abs. 1 Satz 2 FamFG.
3. Corona Bonuszahlungen sind als erhöhtes Kindergeld einzustufen, das auch steuerrechtlich so behandelt wird und auf das § 1612b Abs. 1 BGB unmittelbar anzuwenden ist, mit der Folge, dass der Kindergeldbonus wie das Kindergeld hälftig zugunsten des unterhaltspflichtigen Elternteils zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch dann, wenn übergeleitete Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend gemacht und der Corona Bonus im Rahmen der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt worden ist.
4. Ein Unterhaltsschuldner ist, wenn er nicht im Einzelfall die Unzumutbarkeit darlegt, grundsätzlich verpflichtet, zur Deckung des Unterhaltsbedarfs minderjähriger Kinder ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten.
5. Vorteile und Nachteile des Insolvenzverfahrens sind dabei im jeweiligen Einzelfall insgesamt gegeneinander abzuwägen.

4 UF 108/23

Unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling, Ruhen der elterlichen Sorge, Vormundschaft

[Beschluss vom 28.11.2023](#)

Vormundschaftsrecht

1. Kann der Elternteil auf längere Zeit nicht entscheidend in die Ausübung des Sorgerechts eingreifen, sei es etwa infolge langfristiger Inhaftie-

rung oder Abwesenheit ohne weitere Kontaktpflege, sei es durch einen Aufenthalt im Ausland ohne Einfluss auf die Ausübung des Sorgerechts, ist das Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674 BGB festzustellen.

2. Die sich aus der Inobhutnahme ergebenden Befugnisse des Jugendamts nach § 42 SGB VIII machen eine Beantragung von Hilfen durch einen Sorgeberechtigten – seien dies die Eltern, sei es ein Vormund – nicht entbehrlich (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 23.05.2023 – II-7 UF 67/23, BeckRS 2023, 20715).

4 WF 131/23

[Beschluss vom 17.11.2023](#)

Verfahrensrecht

Festsetzung eines Zwangsgeldes, Bestimmtheit der gerichtlichen Anordnung

Die bloße Auflage, bestimmte vom Versorgungsträger mitgeteilte Fehlzeiten „aufzuklären“, lässt nicht hinreichend deutlich erkennen, welche konkreten Auskünfte vom Beteiligten verlangt werden

13 UF 106/22

[Beschluss vom 03.11.2023](#)

Umgangsrecht

Umgangsausschluss, Antragszurückweisung

1. Das Umgangsverfahren erledigt sich nicht durch Ablauf der Frist für einen Umgangsausschluss.
2. Ausnahmsweise kann der Umgangsantrag eines Elternteils zurückzuweisen sein, ohne dass weitere Anordnungen zum Umgang getroffen werden oder der Umgang befristet ausgeschlossen wird.

4 UF 87/23

[Beschluss vom 02.11.2023](#)

Scheidungsrecht

Scheitern der ehelichen Lebensgemeinschaft, Suizidgefährdung, psychische Erkrankung, Härtefall

1. Eine Ehe ist auch dann im Sinne von § 1565 Abs. 1 BGB gescheitert, wenn sich nur ein Ehegatte endgültig abgewandt hat, weil auch dann eine Wiederherstellung nicht zu erwarten ist.
2. Eine psychische Erkrankung rechtfertigt bereits dann nicht die Anwendung der Härteklausel,

wenn eine zumutbare und erfolgversprechende Therapiemöglichkeit besteht.

3. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der dauerhaften Unterbringung des betreffenden Ehegatten in einer Pflegeeinrichtung sichergestellt werden kann, dass auf etwaige Suizidabsichten hin die notwendigen Schritte auch tatsächlich eingeleitet werden können.

4 WF 129/23

**Beschluss vom
27.10.2023**

Kostenrecht Sorgerecht

Isolierte Kostenentscheidung, aussichtsloser Antrag

1. Ein unter Hinweis auf § 1666 BGB angeregtes Sorgerechtsverfahren kann sich erledigen – etwa durch den Tod eines Beteiligten oder durch Eintritt der Volljährigkeit –, nicht aber dadurch, dass Maßnahmen letztlich nicht veranlasst erscheinen. In einem solchen Fall ist dies, nämlich dass Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht veranlasst sind, vom Gericht auszusprechen.
2. Entscheidet das Gericht abweichend von der gesetzlichen Form, ist auch dasjenige Rechtsmittel statthaft, das der Entscheidung entspricht, für welche die Voraussetzungen gegeben waren.
3. Die in § 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG zum Ausdruck kommende Wertung ist auch bei der allgemeinen Billigkeitsabwägung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 FamFG im Rahmen von Amtsverfahren zu berücksichtigen. Denn auch in solchen Amtsverfahren obliegt es dem Beteiligten, die Erfolgsaussichten einer Anregung zu prüfen und sorgfältig abzuwägen, ob es gerechtfertigt ist, die übrigen Verfahrensbeteiligten – und insbesondere das Kind – in das Verfahren zu verstricken.

1 Vollz 615/23

Beschluss vom
27.11.2023

Sicherungsverwah-
rungsvollzugsrecht

Sicherungsverwahrung, Einkauf, Anstalts-
kaufmann

1. Aus dem Regelungskonzept des § 18 SVVollzG NRW folgt kein genereller Anspruch des einzelnen Untergebrachten auf Aufnahme eines bestimmten Produktes in das Einkaufssortiment des Anstaltskaufmanns. Wie der Einkauf ausgestaltet wird und welche Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.
2. Die auf Grundlage des § 18 SVVollzG NRW getroffenen Einkaufsregelungen sind nach § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich nur beschränkt daraufhin überprüfbar, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie der Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens eingehalten hat.
3. § 18 Abs. 2 SVVollzG NRW begrenzt die Ermessensausübung der Vollzugsbehörde dahin, dass die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährdende Gegenstände (generell) vom Einkauf ausgeschlossen sind. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, steht die Entscheidung, ob ein bestimmter Gegenstand grundsätzlich vom Einkauf ausgeschlossen wird bzw. ob einem bestimmten Untergebrachten der Kauf gestattet wird, nicht im Ermessen der Vollzugsbehörde.
4. Diese gesetzlichen Einschränkungen des Ermessens sind unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Beurteilungsspielraum, die gesetzlich voll nachprüfbar sind und die die Vollzugsbehörde und im Nachgang die Strafvollstreckungskammer hinreichend vollständig ausfüllen müssen. Die Vollzugsbehörde muss dabei angeben, welche Gefahr sie befürchtet; die Gefährdung der Sicherheit und

Ordnung muss nicht in der Person des Untergebrachten begründet sein.

1 Vollz 361/23

Beschluss vom
23.11.2023

Sicherungsverwahrungs-vollzugsrecht

Nachtruhe, Einschluss, Einschlusszeit, Hausordnung, Sicherungsverwahrung

1. Der ab 21:30 Uhr beginnende Einschluss, der bis zum Beginn des Nachtdienstes um 22:00 Uhr einen Einschluss aller Untergebrachten sicherstellt, ist aus nachvollziehbaren organisatorischen und Sicherheitsgründen im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW nicht zu beanstanden.
2. Der im SVVollzG NRW nicht definierte Begriff der "Nachtruhe", in der die Untergebrachten nach § 19 Abs. 2 S. 1 SVVollzG NRW in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden dürfen, ist "vollzugsspezifisch" zu verstehen, so dass der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum zusteht, wonach sie Einzelheiten der Tageseinteilung und die Festlegung der (konkreten) Nachtruhezeit unter Berücksichtigung vollzugsorganisatorischer Gründe bestimmen kann und muss, was nach § 94 SVVollzG NRW dem/der Anstaltsleiter/in obliegt, der/die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlässt, in der u.a. die Anordnungen über Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit aufzunehmen sind.
3. Wegen seines vollzugsspezifischen Verständnisses ist der Begriff der "Nachtruhe" an den Besonderheiten und (Organisations)Erfordernissen der Vollzugsanstalt zu messen, so dass nicht nur eine vertretbare Entscheidung möglich ist.

1 Vollz 564/23

Beschluss vom
23.11.2023

Sicherungsverwah-
rungsvollzugsrecht

Aufschluss zwischen 05:45 Uhr und 06:00 Uhr, Nachtruhe, Vitalitätskontrolle, Lebendkontrolle, vollzugsspezifische Auslegung Gesundheitsfürsorge, Organisationsermessen, gerichtlicher Überprüfungsmaßstab bei Ermessensentscheidungen

1. Der Vollzugsanstalt obliegt nach § 44 Abs. 1 S. 1 SVVollzG NRW die Gesundheitsfürsorge, wozu die tägliche Vitalitätskontrolle als notwendige Maßnahme zum Gesundheitsschutz gehört.
2. Zu welchem Zeitpunkt die Anstalt die Lebendkontrolle durchführt, obliegt der Organisationshoheit der Anstalt.
3. Ermessensentscheidungen der Anstalt im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG sind gerichtlich nur eingeschränkt auf Ermessensfehler überprüfbar. Soweit die Anstalt befugt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht nach § 115 Abs. 5 StVollzG lediglich, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Die Strafvollstreckungskammer darf dabei nicht ihr eigenes Ermessen bzw. ihre eigene Beurteilung an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde setzen.
4. Die Nachtruhe i.S.d. § 19 Abs. 1 SVVollzG ist vollzugsspezifisch zu begreifen und schließt nicht per se jede Form der Nachtruhestörung von vorneherein aus: Soweit die tägliche Lebendkontrolle während der Nachtruhe erfolgt, muss die Anstalt die Interessen der Sicherungsverwahrten (hier: ungestörter Schlaf) vor dem Hintergrund etwaiger Belange der Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Vollzugsorganisation und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit abwägen.

3 Ws 391/23

**Beschluss vom
23.11.2023**

Strafprozessrecht

Widerruf, Strafaussetzung zur Bewährung, Verlängerung der Bewährungszeit, Tatzeitpunkt der neuen Tat, nachträgliche Verlängerung

Zur Frage, ob ein Bewährungswiderruf wegen einer zwischen dem Ende der ursprünglichen Bewährungszeit und dem Verlängerungsbeschluss, der eine Verlängerung der ursprünglichen Bewährungszeit bestimmt, begangenen Straftat ausgeschlossen ist.

3 ORs 60/23

**Beschluss vom
09.11.2023**

Strafzumessung

fahrlässige Tötung, Unterlassung, ärztlicher Behandlungsfehler, Anästhesie

1. § 13 Abs. 2 StGB ist auch auf Fahrlässigkeitsdelikte anwendbar.
2. Es ist jedenfalls dann nicht rechtsfehlerhaft, einen möglichen zukünftigen Widerruf der ärztlichen Approbation in der Strafzumessung des tatrichterlichen Urteils unerörtert zu lassen, wenn ein solcher Widerruf nach den Umständen des konkreten Einzelfalles nicht wahrscheinlich erscheint.